

1.Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Altlastengesetz – KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl.S.511) sowie der §§ 98 - 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar beschlossen:

§ 4 Abs. 5 c wird ersatzlos gestrichen

§ 14 Abs. 2 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach telefonischer Anmeldung des Sperrmülls bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Zur Anmeldung ist jeder Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Die Entsorgung findet innerhalb eines Zeitraumes von 20 Arbeitstagen statt. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

§ 14 Abs. 6 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

- (6) Zur Entsorgung angemeldeter Sperrmüll ist am vereinbarten Entsorgungstag bis 6:00 Uhr (frühestens am Vorabend) neben dem nach § 16 Abfallsatzung vereinbarten Abholplatz für die Restmüllbehälter bereitzustellen.

§ 14 Abs. 8 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

- (8) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Bürger/Haushalt, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Das Hinzustellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.

Es besteht für die Gewerbebetriebe der Stadt Weimar die Möglichkeit der kostenpflichtigen Anlieferung von Sperrmüll im Wertstoffhof.

§ 14 wird durch folgenden Absatz erweitert:

- (10) Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH beantragt werden. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.

Die 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar tritt am 1. Juli 2007 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.

Weimar,

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Gegenüberstellungen der „Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar“ und der „1.Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar“, Stand 06.12.06

Alte Fassung Abfallsatzung	Neue Fassung Abfallsatzung (1.Änderung...)
<p>§ 4 Abs. 5 c Sperrmüll aus privaten Haushalten, soweit er nicht im Rahmen der zweimal jährlich erfolgenden (Straßen-)Sammlungen in den Wohngebieten abgeholt und entsorgt wird.</p> <p>§ 14 (2) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt zweimal im Jahr als Straßensammlung. Die Termine werden im Amtsblatt der Stadt Weimar bekannt gegeben.</p> <p>Sperrmüll ist am Abholtag bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend) zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls das Sammelfahrzeug die Grundstücksgrenze nicht erreichen kann, muss der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Hydranten sind grundsätzlich freizuhalten.</p> <p>(8) Sperrmüll darf nur durch die Bewohner der zur Sperrmüllsammlung aufgerufenen Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 5 c entfällt</p> <p>§ 14 (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach telefonischer Anmeldung des Sperrmülls bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH. Zur Anmeldung ist jeder Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Die Entsorgung findet innerhalb eines Zeitraumes von 20 Arbeitstagen statt. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.</p> <p>(6) Zur Entsorgung angemeldeter Sperrmüll ist am vereinbarten Entsorgungstag bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend) neben dem nach § 16 Abfallsatzung vereinbarten Abholplatz für die Restmüllbehälter bereitzustellen.</p> <p>(8) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Haushalt/Bürger, welcher die Anmeldung vorgenommen hat. Das Hinzustellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft. Es besteht für die Gewerbebetriebe der Stadt Weimar die Möglichkeit der kostenpflichtigen Anlieferung von Sperrmüll im Wertstoffhof.</p>

(10) Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadtwirtschaft Weimar GmbH beantragt werden. Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH informiert den Antragsteller rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.